

---

Rechtsanwalt

Dr. Martin Bahr

## **NENNUNG VON PERSONEN - NAMEN IM INTERNET**



**Kanzlei RA Dr. Bahr**  
**Sierichstr. 35, 22301 Hamburg**

Tel.: 040 – 35 01 77 66

Fax: 040 – 35 01 77 68

E-Mail: [info@dr-bahr.com](mailto:info@dr-bahr.com)

<http://www.dr-bahr.com>

# NENNUNG VON PERSONEN - NAMEN IM INTERNET

von Rechtsanwalt Dr. Martin Bahr\*

## 1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes:

Der Europäische Gerichtshof (Urt. v. 6. November 2003 - Az.: C-101/01)<sup>1</sup> hat sich erstmals zur Auslegung der *"Richtlinie über den Schutz personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr im Internet"* geäußert.

Interessant dabei ist vor allem die Frage, ob die Veröffentlichung des Namens einer Person oder die Angabe von bestimmten Merkmalen, die eine Identifizierung zulassen, "eine ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten" ist.

Dazu die Richter:

*"Der (...) verwendete Begriff personenbezogene Daten bezieht sich (...) auf alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person. Dieser Ausdruck erfasst eindeutig die Nennung des Namens einer Person in Verbindung mit deren Telefonnummern oder mit Informationen über ihr Arbeitsverhältnis oder ihre Freizeitbeschäftigungen.*

*Zu bestimmen bleibt noch, ob diese Verarbeitung ganz oder teilweise automatisiert ist. Hierzu ist festzustellen, dass es zur Wiedergabe von Informationen auf einer Internetseite nach den gegenwärtig angewandten technischen und EDV-Verfahren eines Hochladens dieser Seite auf einen Server sowie der erforderlichen Vorgänge bedarf, um diese Seite den mit dem Internet verbundenen Personen zugänglich zu machen. Diese Vorgänge erfolgen zumindest teilweise in automatisierter Form.*

*Mithin ist auf die (...) Frage zu antworten, dass die Handlung, die darin besteht, auf einer Internetseite auf verschiedene Personen hinzuweisen und diese entweder durch ihren Namen oder auf andere Weise, etwa durch Angabe ihrer Telefonnummer oder durch Informationen über ihr Arbeitsverhältnis oder ihre Freizeitbeschäftigungen, erkennbar zu*

---

\* = Dr. Martin Bahr ist Rechtsanwalt in Hamburg mit den Interessenschwerpunkten Recht der Neuen Medien und Gewerblicher Rechtsschutz, <http://www.dr-bahr.com>

<sup>1</sup> Online unter [http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?lang=de&num=79968893C19010101&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET&where=\(\)](http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?lang=de&num=79968893C19010101&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET&where=())

*machen, eine ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten (...) darstellt. „*

Diese Verarbeitung personenbezogener Daten falle - so die Richter - weder unter die Kategorie der die öffentliche Sicherheit betreffenden Tätigkeiten noch unter diejenige ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind.

Des weiteren war Gegenstand der Auseinandersetzung, ob die Veröffentlichung im Internet als "Übermittlung von Daten in ein Drittland" zu werten sei. Hier sieht die Richtlinie besondere Voraussetzungen vor, damit eine solche Übermittlung stattfinden darf:

*"Aus den Akten geht hervor, dass ein Internetbenutzer zum Erhalt der Informationen auf den Internetseiten (...) nicht nur eine Verbindung zum Internet herstellen, sondern auch - eigenhändig - die notwendigen Schritte zum Einsehen dieser Seiten unternehmen musste. Die Internetseiten (...) enthielten, anders gesagt, nicht die technischen Mechanismen, die einen automatischen Versand dieser Informationen an Personen ermöglicht hätten, die diese Seiten nicht bewusst aufgesucht hatten.*

*Daraus folgt, dass (...) die personenbezogenen Daten, die von einer Person aus, die sie auf eine Website hochgeladen hat, in den Rechner einer sich in einem Drittland befindenden Person gelangen, nicht zwischen diesen beiden Personen unmittelbar, sondern über die EDV-Infrastruktur des Host-Service-Providers, auf der die Seite gespeichert ist, übermittelt worden sind.*

*Angesichts des Entwicklungsstands des Internets zur Zeit der Ausarbeitung der Richtlinie (...) und des Fehlens von Kriterien für die Internetbenutzung (...) kann nicht angenommen werden, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber unter den Begriff Übermittlung von Daten in ein Drittland im Vorgriff auch den Vorgang fassen wollte, dass eine Person (...) Daten in eine Internetseite aufnimmt, auch wenn diese Daten dadurch Personen aus Drittländern zugänglich gemacht werden, die über die technischen Mittel für diesen Zugang verfügen."*

## **2. Entscheidung des LG München I:**

Fast zeitgleich erging eine Entscheidung des LG München I (Urt. v. 10.09.2003 - Az.: 9 O 13848/03).

Die Münchener Richter hatten zu beurteilen, ob die Nennung des Namens und der Privatadresse eines GmbH-Geschäftsführers im Internet rechtswidrig ist. Diese Frage haben sie verneint und somit die Internet-Veröffentlichung für rechtmäßig angesehen. Sie stützen sich dabei entscheidend auf § 62 Handelsregisterverordnung (HRV).

Nach § 62 Nr. 4 c) HRV wird u.a. die Privatadresse des GmbH-Geschäftsführers in das Handelsregister eingetragen. Die Norm lautet:

*"(...) In Spalte 4 (...) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer (...) jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort (...) anzugeben."*

Dazu das LG München:

*"(...) für den Geschäftsführer einer GmbH hat das Gesetz in § 62 HRV die vorzunehmende Güterabwägung dahingehend getroffen, dass dem Informationsinteresse des Verkehrs grundsätzlich der Vorrang vor dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen eingeräumt wird."*

Als Grund für die mangelnde Schutzbedürftigkeit wird angegeben, dass die Privatadresse eh allgemein bekannt gemacht worden sei:

*"Von dieser Abwägungsvorgabe ist auch äußerungsrechtlich auszugehen. Die Kammer ist der Auffassung, dass bei einer durch Eintragung in das Handelsregister und entsprechende Bekanntmachung allgemein verfügbar gewordenen Information deren Weitergabe allenfalls dann unzulässig sein könnte, wenn durch die konkrete Form der Weitergabe eine besondere Gefahr für den Betroffenen geschaffen wird."*

*Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Weitergabe der Information im direkten Zusammenhang mit Aufrufen zu Straftaten oder Belästigungen."*

### **3. Resümee:**

Beide Urteile zeigen, dass noch viele Dinge im Online-Datenschutzrecht ungeklärt sind. Insbesondere die EuGH-Entscheidung dürfte für einigen weiteren Wirbel in diesem Rechtsgebiet sorgen.